Schweizerische Universitätskonferenz

Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4. Dezember 2003

Präambel

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),
in der Absicht, zu einer koordinierten Erneuerung der universitären Lehre beizutragen, wie sie
mit der "Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the
19th of June 1999" ('Erklärung von Bologna') gesamteuropäisch eingeleitet worden ist,
mit der Zielsetzung, dass im Rahmen dieses Reformprozesses die Qualität der Studienangebote besser abgesichert, die Mobilität der Studierenden in allen Phasen des Studiums erweitert, die Interdisziplinarität der Studiengänge ausgebaut und die Chancengleichheit durch die Ermöglichung von Teilzeitstudien sowie ausreichende Ausbildungsbeihilfen gewährleistet werden soll,
gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem
Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,
erlässt auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) folgende Richtlinien im Sinne einer verbindlichen Rahmenordnung:

Art. 1 Gestufte Studiengänge

1 Die universitären Hochschulen der Schweiz (nachfolgend 'Universitäten') gliedern alle ihre
Studiengänge in folgende Stufen:
a. die erste Studienstufe mit 180 Kreditpunkten (Bachelorstudium);
b. die zweite Studienstufe mit 90 bis 120 Kreditpunkten (Masterstudium);
c. die Doktoratsstufe, deren Umfang und Ausgestaltung von jeder Universität unabhängig
festgelegt wird.
2 Das Bachelor- und das Masterstudium zusammen ersetzen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium. Sie gelten also hinsichtlich der Dauer der Finanzierung der Studierenden und der Ausbildungsbeihilfen sowie hinsichtlich der Studiengebühren als zwei Stufen desselben Ausbildungsganges.

Art. 2 Kreditpunkte

1 Die Universitäten vergeben Kreditpunkte gemäss dem europäischen Kredittransfersystem
(ECTS) aufgrund von kontrollierten Studienleistungen.
2 Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht
werden kann.

Art. 3 Zulassung zu den Master-Studiengängen

1 Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
2 Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.
3 Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Universitäten zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen stellen.
4 Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.
5 Die Universitäten können den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.

Art. 4 Einheitliche Benennung der Abschlüsse

Die Universitäten vereinheitlichen die Benennung ihrer Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen.

Art. 5 Vollzug

1 Die Universitäten verabschieden die für die Neustrukturierung der Studiengänge erforderlichen Reglemente sowie die nach Fachrichtungen detaillierten Einführungsplanungen bis spätestens Ende 2005.
2 Ebenfalls bis Ende 2005 wird die gemeinsame Regelung für die Benennung von Abschlüssen gemäss Art. 4 vereinbart.
3 Die Umsetzung der neuen Strukturen in sämtlichen Studiengängen aller Universitäten wird bis Ende 2010 abgeschlossen.
4 Der Vollzug in den Studiengängen der Medizin richtet sich nach dem Zeitplan der Revision der eidgenössischen Gesetzgebung für universitäre Medizinalberufe.
5 Die CRUS ist verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der vorliegenden Richtlinien, soweit diese in die Zuständigkeit ihrer Mitglieder fällt. Sie koordiniert insbesondere die Definition der Fachrichtungen sowie die Zulassungsbestimmungen der Universitäten zu den spezialisierten Master-Studiengängen und sorgt für deren Publikation.

Art. 6 Aufsicht

Die SUK übt die Aufsicht über die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien aus.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft.
Bern, 04.12.2003 Im Namen der Schweizerischen Universitätskonferenz
Der Präsident: Annoni
Der Generalsekretär: Ischi